

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1935

Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 35	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.....	1341

### Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird verordnet:

#### § 1

##### Grundsatz und Abgrenzung

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungserkennung oder Geber einer Spende kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Das Recht zum Tragen der Abzeichen der Freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

#### § 2

##### Besitzzeugnis

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

(2) Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegsstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Verleihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

(3) Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer

Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

(4) Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

A. für deutsche Kriegsauszeichnungen

- a) ehemaliger bayerischer Seeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
- b) ehemaliger sächsischer Seeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
- c) ehemaliger württembergischer und badischer Seeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
- d) sonstiger ehemaliger Seeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin;

B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen

beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

(5) Die als „Zweitausfertigung“ zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ehrenzeichen

der nationalsozialistischen Bewegung

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

- das Coburger Abzeichen,
- das Nürnberger Parteitagabzeichen von 1929,
- das Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931,

das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,

der Blutorden vom 9. November 1923,

die Traditions-Gaubaabzeichen und

das Goldene HJ-Abzeichen.

§ 4

Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges

(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

(1) Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.

(2) Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

(3) Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Balkenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Vangemardkreuz, die Regimentserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterfischild usw. dürfen nicht getragen werden.

(4) Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich.

## § 5

## Ausländische Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1c des Gesetzes)

(1) Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungs-

medaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

## § 6

## Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherren verliehen worden sind.

## § 7

## Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1e des Gesetzes)

(1) Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherren bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.

(2) Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

## § 8

## Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:

- das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
- das Reichsjugend Sportabzeichen,
- das Jungflieger Sportabzeichen,
- das HJ-Leistungsabzeichen,
- das BDM-Leistungsabzeichen,
- das Deutsche Reiterabzeichen,
- das Deutsche Fahrerabzeichen und
- das Deutsche Jugendreitabzeichen.

(2) Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:

- das NSKK-Sportabzeichen,
- das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
- das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.

(3) Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

## § 9

## Kolonialabzeichen

Das durch Erlass des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

## § 10

## Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus

Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.

(2) Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

## § 11

## Feuerwehrehrenzeichen

Die von einer Landesregierung, dem Deutschen Feuerwehrverband sowie den Landes- und Provinzialfeuerwehrverbänden bisher verliehenen Feuerwehrehrenzeichen dürfen weiter getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsfeuerwehrehrenzeichens bleibt dem Reichsminister des Innern vorbehalten. Die Landes- und Provinzialfeuerwehrverbände bleiben ermächtigt, Ehrenabzeichen zu verleihen, aber nur an die Mitglieder der angeschlossenen Feuerwehren.

## § 12

## Grubenwehrehrenzeichen

Die von einer Landesregierung verliehenen Grubenwehrerinnerungszeichen dürfen getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens wird dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten. Er ist ermächtigt, bis dahin die bisherigen Erinnerungszeichen weiterzuverleihen.

## § 13

## Treudienstabzeichen

(Zum § 3 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Unter Treudienstabzeichen im Sinne des Gesetzes sind zum Tragen bestimmte Ehrenzeichen zu verstehen, die zur Auszeichnung und Anerkennung für langjährige Treue in Arbeit an nicht im Beamtenverhältnis stehende Arbeitnehmer verliehen werden.

(2) Dem Reichsminister des Innern wird die Schaffung eines Reichstreudienstabzeichens vorbehalten. Die Landesregierungen sind ermächtigt, bis dahin die von ihnen verliehenen Treudienstabzeichen weiterzuverleihen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Verleihung von Treudienstabzeichen erteilen.

(4) Die Verleihung ist durch eine Satzung zu regeln.

(5) Die Treudienstabzeichen werden in der Regel in vier Graden verliehen, davon der erste Grad nach 10jähriger, der zweite Grad nach 25jähriger, der dritte Grad nach 40jähriger und der vierte Grad nach 50jähriger Dienstzeit.

(6) Die zu Verleihenden müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und arischer Abstammung sein. Die Verleihung an Personen, die sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt haben, ist ausgeschlossen. Das Treudienstabzeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt im übrigen die Verleihung nicht ohne weiteres aus, es sei denn, daß die Straftat ein schweres Verbrechen oder Vergehen darstellt oder von einer ehrlosen Gesinnung zeugt.

(7) Über die Verleihung ist dem Verleihenden ein Besitzzeugnis auszustellen.

(8) Verlorene Treudienstabzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein neues Abzeichen zu beschaffen.

(9) Das Treudienstabzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen.

(10) Die Verleihung von Treudienstabzeichen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist einzustellen. Bereits verliehene Treudienstabzeichen dürfen getragen werden.

## § 14

## Tragweise der Orden und Ehrenzeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:

1. Eisernes Kreuz,
2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse.  
Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band.
5. Bayerischer Militär-Max-Joseph-Orden,
6. Bayerischer Militär-Sanitätsorden,
7. Sächsischer Militär-St. Heinrich-Orden,
8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
10. Preussisches goldenes Militärverdienstkreuz,
11. Bayerische goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
12. Sächsische goldene Medaille des St. Heinrich-Ordens,
13. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
14. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
15. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
16. Rettungsmedaille am Bande,
17. Schlesiisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
18. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
19. Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,

20. Kriegsgedenkmünze 1864,
21. Erinnerungskreuz 1866,
22. Kriegsgedenkmünze 1870/71,
23. Südwestafrikadennkmünze,
24. Kolonialdenkmünze,
25. Chinadenkmünze,
26. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
27. staatliche Dienstausszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
28. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
29. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.

(2) Angehörige der früheren deutschen Staaten tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nr. 5 bis 13) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

(3) Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.

(4) Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann das Band an der Rockklappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

#### § 15

##### Rückgabe verliehener Orden und Ehrenzeichen

(1) Die für Verdienste im Weltkriege verliehenen Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Die Bestimmung findet auf bereits abgelieferte Orden und Ehrenzeichen keine Anwendung.

(2) Soweit für andere Orden und Ehrenzeichen eine Rückgabepflicht besteht, können sie von den Inhabern oder ihren Hinterbliebenen käuflich erworben werden. In besonderen Ausnahmefällen kann auf die Rückgabe auch ohne Wertersatz verzichtet werden. Das Nähere bestimmt die für die Einziehung des Ordens und Ehrenzeichens zuständige Stelle.

(3) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

#### § 16

##### Entziehung der Befugnis zum Tragen verliehener Orden und Ehrenzeichen

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat der Auszeichnung unwürdig, so kann ihm der Reichsminister des Innern die Befugnis zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen entziehen. Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung und des § 5 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829 und 1121) bleiben unberührt.

#### § 17

##### Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

#### § 18

##### Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern

Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Reichswirtschaftsminister oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

#### § 19

##### Strafbestimmung

Wer Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — feilhält und diese sowie die dazu gehörigen Bänder vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorlegung

eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 20

Übertragung

Der Reichsminister des Innern kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 21

Die Vorschrift des § 18 tritt am 1. April 1936, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

## Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 R.M. Einzelnummern unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet. Preis für den **achtseitigen Bogen** 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.